

Kurze Nachricht von der Verfassung und Einrichtung des kaiserl. königl. Taubstummen-Instituts zu Wien

Wien
1807

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 10 europäischen Ländern!



Danke, dass Sie EOD gewählt haben!

Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung - 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

- Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
- Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
- *Suchen & Finden*: Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.*
- *Kopieren & Einfügen* von Text und Bildern in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme)*

* Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich für private nicht kommerzielle Zwecke. Für alle anderen Zwecke kontaktieren Sie bitte die Bibliothek.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Englisch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/muw/en/agb.html>
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Deutsch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/muw/de/agb.html>

Weitere eBooks

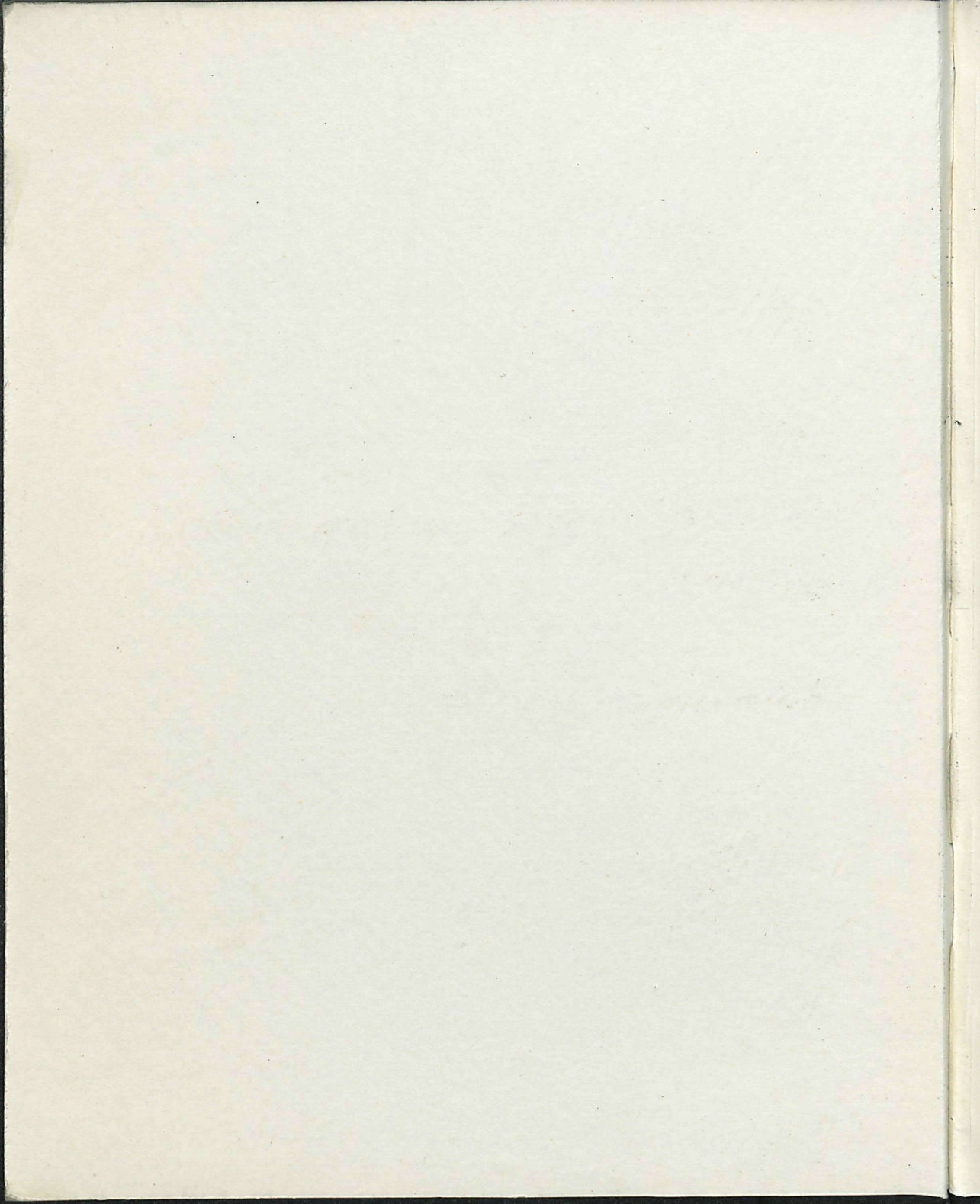
Schon über 20 Bibliotheken in mehr als 10 europäischen Ländern bieten diesen Service an.

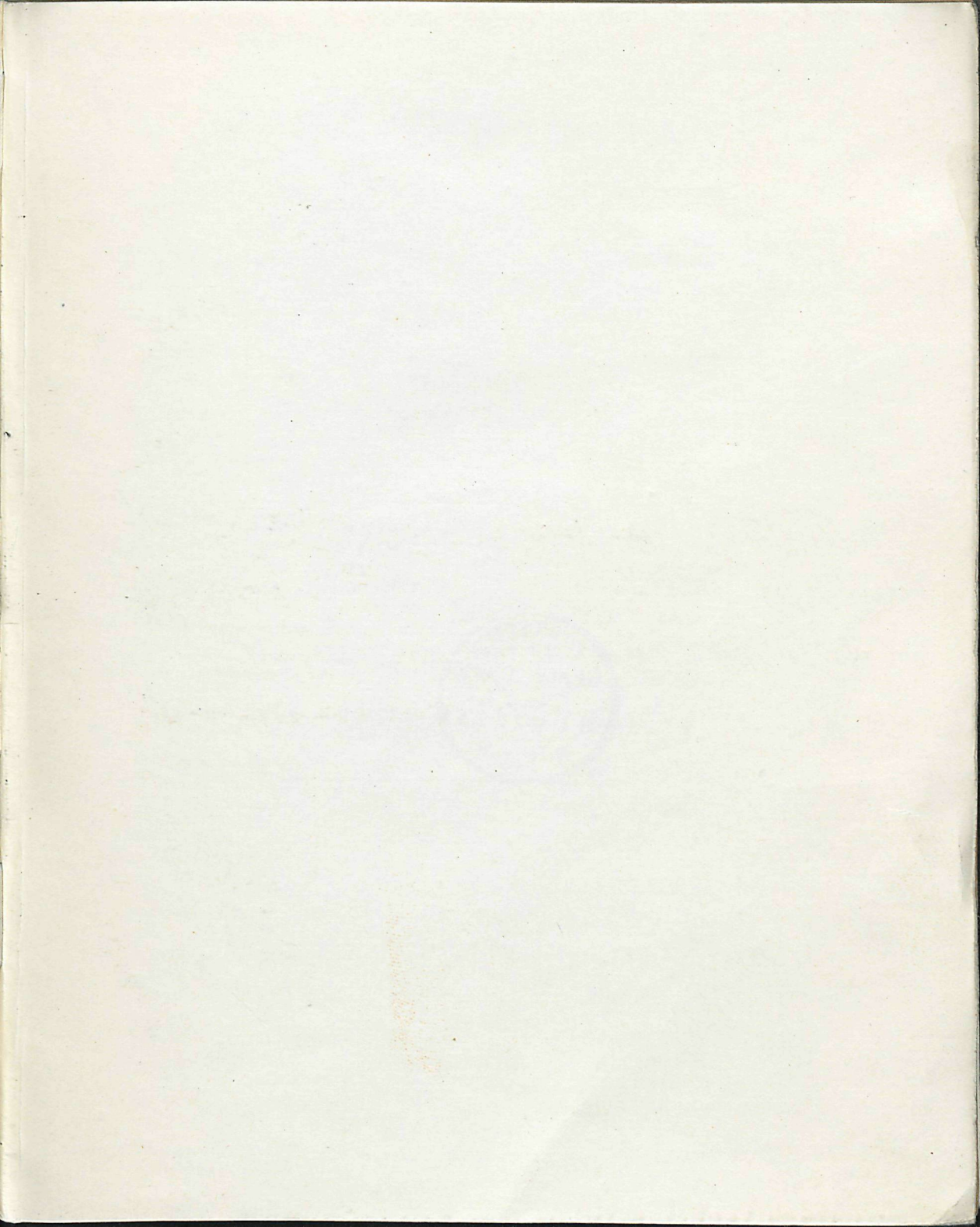
Weitere eBooks sind erhältlich unter <http://books2ebooks.eu>

Institut für Geschichte der Medizin
Wien

7B

4.346

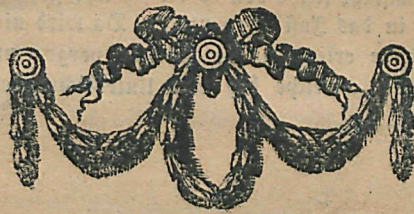






X.

Kurze Nachricht
von der
Verfassung und Einrichtung
des kais. k. Königl.
Taubstummen-Instituts
zu Wien.



9771

Wien. 1807.

Durch allerhöchste Gnade wurde das k. k. Taubstummen-Institut im Jahre 1803 aus dem vormahligen Gebäude in das Windhagische Stiftungshaus in der obern Bäckerstraße Nro. 801 übersezt.

Da in diesem Gebäude kein für eine öffentliche Prüfung geräumiger Saal vorhanden ist; so wurde der Direction auf ihr Ansuchen bewilligt, die jährlich zu haltende öffentliche Prüfung der taubstummen Zöglinge in dem gewöhnlichen Prüfungssaale bey St. Anna zu halten.

Um dem an dieser wohlthätigen Erziehungs-Anstalt theilnehmenden Publico Gelegenheit zu geben, sich auch außer der Prüfungszeit mit der Lehrart Taubstumme zu unterrichten bekannt zu machen, wird hiermit angezeigt, daß auch in Zukunft, wie bisher, die wöchentlichen Examina im Institute selbst, und zwar das ganze Jahr hindurch an jedem Samstage frühe von 10 bis 12 Uhr gehalten werden. An diesem Tage kann jedermann in das Institut kommen. Da wird nicht nur die Wiederholung der in jeder Woche erlernten Gegenstände vorgenommen, sondern es wird auch die Methode erklärt, welche bey dem Unterrichte der taubstummen Jugend befolgt wird.

JB 4.346



ü b e r
T a u - s t u m m e .

Diejenigen Menschen, welche ohne Gehör geboren werden, oder dasselbe in ihrer ersten Kindheit, ehe sie vollkommen sprechen lernen, verlieren, heißen **T a u s t u m m e .**

Die Ursache der Stummheit liegt bloß in dem Mangel des Gehörs. Weil das taubgeborne oder taubgewordene Kind keine Töne hört, so kann es sie nicht nachahmen, und also kann es auch durch das Gehör keine Sprache lernen.

Es gibt noch eine Menge Menschen, welche sich einen unrichtigen Begriff von der Stummheit machen. Sie suchen den Mangel der Sprache an einem Fehler der Zunge oder eines andern Sprachwerkzeuges, da es doch erwiesen ist, daß die Ursache der Stummheit bloß in dem Mangel des Gehörs bey taubgebornen oder im zarten Alter taubgewordenen Personen liegt.

Ein Gebrechen an einem oder dem andern Sprachwerkzeuge kann nie eine gänzliche Stummheit bewirken. Es kann einem Hörenden die Zunge fehlen, oder so gelähmt seyn, daß sie zum Sprechen untauglich ist; so hindert ihn dieses doch nicht, die übrigen Sprachlaute, als Gurgel-, Zungen- und Lippen-töne hervorzubringen.

Eben so kann einem der Zapfen mangeln, oder die Gurgel ist erschlafft, oder der Gaumen ist zu weit ausgehöhlt; so wird er diejenigen Laute nur unvollkommen hervorbringen, zu deren Erzeugung das fehlerhafte Organ erfordert wird; die übrigen Sprachlaute aber, zu deren Erzeugung das fehlerhafte Organ nichts beyträgt, wird er ungehindert aussprechen können. Dergleichen hörende Kinder, welche mit dem einen oder andern Gebrechen an den Sprachwerkzeugen behaftet sind, lernen die Sprache auf dem gewöhnlichen Wege der Uebung, und können durch mündliche und schriftliche Unterweisung dahin gebracht werden, daß sie nicht allein vermittelst des Gehörs von allen Dingen richtige Begriffe für sich selbst bekommen, sondern sie auch andern deutlich und vernehmlich wieder mittheilen können. *)

Um zu erfahren, ob ein Kind taubstumm ist, muß man die Probe darüber mit dem Gehöre selbst vornehmen. Wenn ein Kind von 2 bis 3 Jahren gar nichts vernehmlich spricht, und auch die ihm vorgesagten Töne, Sylben und Wörter nicht nachahmen lernt, übrigens gesund, munter und wohltauglich ist, so muß man mit seinem Gehöre solche Versuche anstellen, bey denen man sich zuverlässig überzeugen kann, daß das Kind nicht durch eine irgend dabey gemachte Erschütterung der Dinge, die um, neben und unter ihm sind, aufmerksam gemacht werde. Man tritt leise z. B. hinter den Rücken des Kindes, klingelt mit einem Glöckchen, ruft oder pfeift, doch so, daß der Körper des Kindes von der Luft nicht getroffen werden könne, und das Kind wird dabey nicht aufmerksam; so kann man nach öfterer Wiederholung dieser Probe sicher schließen, daß das Kind taub ist.

Hier ist nur zu merken, daß die Taubheit nicht durchgängig gleichartig ist; sondern daß es bey Taubstummen verschiedene Grade von Empfindung in dem Gehöre gibt. Einige sind des Gehörs völlig beraubt; andere empfinden eine heftige Erschütterung, und werden durch ein starkes Getöse zur Aufmerksamkeit

*) Schullehrer, welche Kinder mit Gebrechen an einem Sprach-Organen in den Unterricht bekommen, wenden sich an den Director des k. k. Taubstummen-Instituts, welcher ihnen Anleitung geben wird, wie ihre Schüler deutlich und vernehmlich sprechen und lesen lernen können.

gebracht. Einige unter ihnen empfinden starkes Pfeifen und Schreyen, und sehen sich darnach um; allein sie können keinen Unterschied der Töne bemerken und angeben. Auch ist bey einigen Taubstummen die Empfindung im Gehöre bald stärker, bald schwächer; allein die Perioden, in welchen solche Veränderungen in ihnen vorgehen, hat man bisher noch nicht bestimmen können, ob man gleich viele Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand verwendet hat.

Wenn auch ein Taubgebörner, oder in seiner Jugend Taubgewordener einige starke Töne hört, so ist dieses zur Erlernung einer Sprache noch nicht hinlänglich, weil ihm die Feinheit des Gehörs zur richtigen Vernehmung aller Töne fehlt. Ein solcher Mensch bleibt ohne künstlichen Unterricht ebenfalls stumm, folglich auch aus Mangel der Sprache unwissend.

In Rücksicht des Gefühls haben die Taubstummen einen Vorzug vor uns Hörenden. Ihre Gefühlnerven sind so fein, daß man zuweilen an ihrer Gehörlosigkeit zweifelt. Fährt ein Wagen vorbey, so empfinden sie die Erschütterung desselben; sie eilen an das Fenster, und geben deutlich zu erkennen, wodurch ihre Neugierde erregt wird. Wenn der Wind sich erhebt, wenn es donnert, bey dem Klatschen der Hände zeigt sich ihre reizbare Empfindung. Daher ist unser gewöhnliches Zeichen, wenn wir einen Taubstummen rufen, daß wir ein oder zwey Mahl mit dem Fuße stampfen.

Da wir nun die echte Ursache der Stummheit kennen, so hüte man sich ja, taubstumme Kinder mit gefährlichen Curen, mit Electriciren, und mit schmerzhaften und gefährlichen Operationen zu martern. Man richtet durch dergleichen Versuche weiter nichts aus, als daß man die Gesundheit der Taubstummen und ihr Nervensystem im höchsten Grade verderbt. Denn man kann bis jetzt noch kein bestätigtes Beyspiel anführen, daß ein Taubgebörner durch solche Operationen sein Gehör erlangt hätte.

Es ist natürlich, daß wir in einem solchen traurigen Falle Hilfe suchen; allein wir sollen uns an vernünftige Aerzte wenden. Je unwissender der Quacksalber ist, desto dummdreuster geht er zu Werke. Noch nicht vor langer Zeit hat man ein wohlgebildetes siebenjähriges taubstummes Mädchen so stark und so lange electricirt, bis ihre ohnehin schwachen Nerven ganz zu Grunde gerichtet waren. Auch haben wir mehr traurige Beyspiele von Zungenlösen und von Zerschneidung der Zungenbänder. Durch diese Martern werden die unglücklichen

Taubstummen zur Erlernung der Tonsprache ganz untüchtig gemacht. Ein vernünftiger und erfahrener Arzt wird die Ursache der Taubstummheit untersuchen, und zu deren Hebung oder Minderung zweckmäßige Mittel vorschlagen.

Außer dem natürlichen Gebrechen der Taubstummheit sind gehör- und sprachlose Menschen noch andern Mißhandlungen ausgesetzt, welche zu rügen, uns hier der rechte Ort zu seyn scheint.

Es ist lieblos, wenn man sich über ihre Gebrechlichkeit belustigt, und sie zum Gegenstande witziger Einfälle macht. Jeder, der sich etwas solches erlaubt, ist kein guter sittlicher Mensch; denn dieser lacht nicht über Menschen, die einer ganz besondern Achtung und Liebe würdig sind, und die Gott zum allgemeinen Gegenstande des Erbarmens gemacht hat. Du sollst den Tauben nicht fluchen; du sollst vor den Blinden keinen Anstoß legen; du sollst dich fürchten, Böses zu thun. So spricht im Nahmen Jehovah's die älteste Offenbarung.

Der Taube hört den Fluch und die Schimpfnahmen freylich nicht; auch sieht der Blinde nichts von dem Falle, die der Schadenfrohe dem Unglücklichen legt: aber Gott sieht und bemerkt beydes, und wird dergleichen Frevel zu seiner Zeit hart ahnden und bestrafen. Denn er liebt Gerechtigkeit und hasset gottloses Wesen. Ja er hat sich selbst zum Vater der Verlassenen und zum Beschützer aller Unglücklichen erklärt. Weh dem Menschen, wider welchen der große und starke Gott sie in Schutz nimmt! Und er thut es so gewiß, als er Gott ist. Denn wo ist ein Vater, der sein wehrloses Kind dem Muthwillen preisgeben sollte?

Es ist lieblos, wenn manche Aeltern die Verpflegung ihres taubstummen Kindes als eine große Last ansehen. Wie sündlich ist nicht ihr Ausruf: Wenn uns der liebe Gott doch von diesem elenden taubstummen Kinde erlösete, und es nur bald zu sich nehmen wollte!

Was von Menschen erzeugt, geboren, und mit menschlicher Denkkraft begabt ist, das ist Mensch, das tritt in die Reihe vernünftiger Geschöpfe, hat gleichen Antheil an den Rechten der Menschheit, hat gleiche Würde, gleiche Bestimmung, und verdient daher auch menschlich behandelt zu werden. Unser himmlischer Vater hat den Taubstummen nicht mit Sinnlosigkeit bestraft. Er ist Mensch, und als Mensch kann er vernünftig denken lernen. Dieß haben alle Beobachter

gezeigt, die ihr Augenmerk auf die Geistesentwicklung und Denkungsart der Taubstummen gerichtet haben.

Die landesväterliche Aufmerksamkeit, welche unser allergnädigster Kaiser so huldreich auf die arme Menschen-Classe der taubstummen Jugend verwendet, und die höchst eigene Theilnahme an allem, was dahin abzielet, diese unglücklichen Geschöpfe zu vernünftigen und brauchbaren Menschen zu bilden, muß das Herz eines jeden treuen Unterthans mit Dankgefühle erfüllen.

Aus allerhöchsten Gnaden erhalten 45 taubstumme Kinder auf Kosten des Staats im Institute Nahrung, Pflege, Unterricht in der Religion und in andern gemeinnützigen Kenntnissen.

Das Institut nimmt auch taubstumme Kostgänger an, für welche jährlich nicht mehr als 150 fl. für Kost, Kleidung, Unterricht und alles überhaupt gezahlt werden.

Vermögliche Aeltern, welche eine besondere Verpflegung ihrer taubstummen Kinder für ihre Bezahlung im Institute wünschen, haben sich an die Instituts-Direction zu wenden, welche verschiedene Bedingungen an Kost, Pflege, Bedienung und andern Gegenständen mit ihnen eingehen wird.

Bey dem Eintritte in die Schule lernen die Kinder schreiben, welches auf der Schultafel geschieht. Zu eigener Uebung werden ihnen Schiefertafeln in die Hände gegeben, wobey man manchen Vortheil erhält. Sie lernen geschwind und gut schreiben, indem sie den Buchstaben, der ihnen nicht geräth, so oft auslöschten und wieder schreiben können, bis er das ist, was er seyn soll. Haben sie einige Zeit das Schreiben auf der Schultafel und auf Schiefertafeln gelernt, so werden sie angeführt, mit der Feder umzugehen. Auf diese sichere und einfache Art erhalten unsere meisten taubstummen Zöglinge im ersten halben Jahre eine ziemliche Fertigkeit in der Schrift. Hierauf werden sie in der Tonsprache unterrichtet.

Die Hauptsache des Unterrichts besteht in der Entwicklung richtiger und deutlicher Begriffe. Dieses geschieht auf die folgende Art. Erst werden die Schüler mit der Benennung sinnlicher Dinge bekannt gemacht, und wann sie eine Menge von einzelnen Begriffen wissen, so geht man nach und nach zu den übersinnlichen über. Man unterrichtet sie durch Fragen, deren eine aus der andern entsteht, und die sowohl in Ansehung des Ausdrucks, als der Wortfolge

gedändert werden. Dadurch werden sie mit der Sprache praktisch bekannt, und gelangen nach und nach durch Uebung zu einer Geläufigkeit, sich mündlich und schriftlich auszudrücken.

Damit aber die Taubstummen für so manche künftige Lebensbedürfnisse die erforderliche Ausbildung erhalten, ein Handwerk oder irgend eine Kunst erlernen, und überhaupt bürgerlich brauchbare und sittlich gute Menschen werden können; so müssen sie während der Erziehungsjahre im Institute gelegentlich auf die mannichfaltigen Bedürfnisse ihres künftigen Lebens hingewiesen werden, daß sie den bürgerlichen Verkehr der verschiedenen Stände, die Arten der Erwerbsquellen, und die schicklichste Anwendung des Erworbenen kennen lernen. Es muß dieser für den Taubstummen so wichtige Unterricht, von dem sein ganzes Fortkommen abhängt, so viel als möglich durch eigene Anschauung, mehr praktisch als theoretisch ertheilt werden.

Darum bedarf der Taubstumme mehr als jedes andere mit allen Sinnen begabte Kind eines lebendigen Bildes von Industrie und regsamem Thätigkeit; da ohnehin ein großer Theil dieser Unglücklichen aus kleinen Ortschaften und aus Dörfern kommt, wo ihre Geistesthätigkeit wenig Anreiz und Gelegenheit zu solchen nützlichen Anschauungen erhalten kann. Wien ist ein Sammelplatz geschickter Handwerker und Künstler aller Art. So mancher unter diesen braven Männern hat sich aus Religion und Menschenliebe freywillig angeboten, Taubstumme zu sich in die Lehre zu nehmen. Wie viele Vortheile ein solches freyes Anerbiethen dem hilflosen Taubstummen gewähren, könnte eine ausführliche Geschichte des Instituts beweisen.

Kommt nun irgend ein Meister ins Institut, um einen taubstummen Bögling in die Lehre zu nehmen; so läßt man denselben eine Zeitlang bey ihm auf der Probe; und wenn der Bögling seine Fähigkeit zu diesem Handwerke darthut, so tritt er nach zuständlichem Gebrauche zu ihm in die Lehre.

Während dieser Lehrzeit herrscht nun ein beständiges wechselseitiges Einverständnis, eine gegenseitige Unterstützung zwischen der Instituts-Direction und zwischen dem Lehrherrn des Bögling's; so daß der Sprach- und Religions-Unterricht fortgesetzt, und auf diese Weise die gänzliche Ausbildung dieses Unglücklichen vollendet werden könne.

Hat nun ein solcher Zögling in den sechs oder acht Erziehungsjahren ein ordentliches Handwerk erlernt, wodurch er sich seinen Lebensunterhalt verschaffen kann; so tritt er aus der Verpflegung des Instituts, und sein Stiftungsplatz wird durch einen andern fähigen Taubstummen besetzt.

Die Aeltern oder Anverwandten haben nach den Grundgesetzen des Instituts einen schriftlichen Revers zu geben, daß sie den ihnen angehörigen Zögling nach vollendeten Erziehungs- oder Unterrichtsjahren übernehmen und für dessen weiteres Fortkommen Sorge tragen wollen.

So zählte das Institut eine beträchtliche Anzahl

Schneider

Schuster

Leinweber

Engl. Wollenspinner

Zuchmacher

Bandmacher

Feilhauer

Zeug- u. Messerschmiede

Fischler

Drechsler

Kattun-Modelfecher

Buchdrucker

Sattler

Lakirer

Uhrblatt-Schmelzarbeiter (Emaillieurs)

Silberarbeiter

Kupferstecher

Erzverschneider und

Porzellan-Mahler.

Nedlige oder Söhne von Honoratioren dienen als Beamte
in k. k. Aemtern.

Taubstumme Mädchen sind theils in herrschaftliche und andere Dienste getreten, oder sie sind bey ihren Aeltern und leben von ihrer im Institute erlernten Handarbeit, als: Weißnähen, Stricken, Nezen u. d. gl. oder sie sind Sei-

den- und Goldstickerinnen und Bandweberinnen. Seit kurzem besuchen taubstumme Mädchen die auf dem Bauernmarkte neu errichtete Spigen-Manufactur der Mad. Van der Grūze.

Die Direction des k. k. Taubstummen-Instituts ergreift diese Gelegenheit, denjenigen Meistern, welche sich zur Uebernehmung der taubstummen Instituts-Zöglinge in die Lehre freywillig angebothen haben, für ihre menschenfreundlichen Bemühungen hier öffentlich Dank zu sagen.

Nur unter Wiens zahlreichen, in allen Theilen der Gewerbskunde erfahrenen und wohlgestantten Bürgern wird sich eine hinlängliche Anzahl braver Männer finden, die das mühsame Geschäft der bürgerlichen Brauchbarmachung dieser Unglücklichen übernimmt, wodurch dieselben nicht allein vor lebenslänglicher Ar-muth gesichert, sondern auch zu nützlichen Gliedern des Staates gebildet werden.

Gewiß hat die Verwendung der Taubstummen zu bürgerlichen Handwerken und Gewerben große Schwierigkeit, wenn man sich die Unbehülfslichkeit derselben in Vergleichung mit Hörenden denkt.

Die Geschichte aller Taubstummen-Institute könnte am besten beweisen, wie sehr das Gedeihen solcher Institute von der allgemeinen Theilnahme des Publici, dann vom Locale, und endlich von der richtigen Kenntniß der Anlagen und Fähigkeiten dieser hilflosen Geschöpfe abhängt; und daß der Taubstumme schlechterdings nur unter gebildeten, geschickten und rechtschaffenen Menschen aus seiner Unbehülfslichkeit und Rohheit gerissen, und sicher nur unter diesen Umständen zu einem brauchbaren und guten Menschen gebildet werde. —

Um die Verfassung des Instituts genauer einzusehen und beurtheilen zu können, folgen hier

Die Grundgesetze des kaiserl. königl. Taubstummen-Instituts.

Erstens. Der Endzweck, den der Staat durch das k. k. Taubstummen-Institut zu erreichen sucht, ist: gehör- und sprachlosen Kindern, nach einer eigenen, ihren Organisations-Fehlern angemessenen Lehrart, Unterricht und Uebung in gemeinnützlichen, und zum bürgerlichen Leben unentbehrlichen Kenntnissen so lange zu verschaffen, bis sie im Stande sind, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu erwerben, und wieder andern Unglücklichen dieser Art im Institute Platz zu machen.

Zweytens. Die Taubstummen sind zwischen dem 7ten und 14ten Jahre ihres Alters aufzunehmen; weil sie vor diesem Alter zu viel weibliche Pflege bedürfen, auch zu wenige Empfänglichkeit für den Unterricht besitzen. Ist aber ein Taubstummer schon über 14 Jahre; so darf die Direction denselben zur Aufnahme nicht mehr vorschlagen, weil ein solcher bis zur Vollenbung des Unterrichts zu alt würde.

Drittens. Die Zöglinge genießen 6 bis 8 Jahre die Versorgung des Institutes. Es darf aber kein Taubstummer nach dem zwanzigsten Jahre seines Alters im Institute bleiben; es wäre denn, die Landesstelle machte bey dem einen oder andern Zöglinge eine Ausnahme, oder die Direction fände es für nöthig, einen Zögling noch einige Zeit aus wichtigen Gründen im Institute zu lassen; wozu sie aber jedes Mal die Erlaubniß bey der Landesstelle anzusehen hat.

Viertens. Der aufzunehmende Zögling darf nicht blödsinnig seyn, und außer der Taubstummheit keine andern körperlichen Gebrechen haben, welche dem Endzwecke des Institutes entgegen stehen, als da sind: Lungenfucht, Lähmung, hinfällende Krankheit, bössartige Hautausschläge u. s. w. Deswegen soll

Fünftens. Die Direction verpflichtet seyn, keinen Taubstummen zur Aufnahme vorzuschlagen, oder in einem darüber abgeforderten Berichte dazu einzurathen, wenn sie nach gewissenhafter Prüfung nicht im Stande ist, demselben ein Zeugniß seiner Lernfähigkeit zu ertheilen. Eben so hat der Arzt des In-

stitutes den Gesundheitszustand des aufzunehmenden Bögling's zu untersuchen, und darüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

Sechstens. Die Aeltern oder Vormünder eines von der Landesstelle angenommenen Bögling'es haben sich durch einen schriftlichen Revers zu verpflichten, nach geendigten Unterrichtsjahren den taubstummen Bögling wieder zurück zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß derselbe sein in oder außer dem Institute erlerntes Brod-Erwerbungs-geschäft forttreiben könne.

Siebtens. Jeder Bögling hat während seiner Erziehungs-jahre ein Handwerk oder eine Kunst zu erlernen. Dazu ist er zwischen dem dritten und vierten Unterrichtsjahre anzuhalten, wo er schon im Stande seyn soll, sich über seine Bedürfnisse und Angelegenheiten mündlich und schriftlich verständlich zu machen.

Achtens. Da es nicht wohl rathsam ist, verschiedene bürgerliche Geschäfte im Institute einzuführen; so hat die Direction mit Zuziehung des Instituts-Arzt'es zu untersuchen, zu welchem Handwerke, oder zu welcher Kunst der taubstumme Bögling Körperkräfte, Fähigkeit und Neigung habe. Dann besorge sie, daß er zwischen dem zweyten und vierten Unterrichtsjahre zu einem ordentlichen und christlich gesinnten bürgerlichen Meister in die Lehre gegeben werde.

Neuntens. Die Auslagen für das Aufdingen und Freysprechen bey dem Handwerke hat das Institut zu tragen.

Zehntens. Nach dem Freysprechen sind die Böglinge aus der Versorgung des Institutes zu entlassen. Sie werden den Aeltern wieder zurück gegeben, welche dann für ihr weiteres Fortkommen Sorge zu tragen haben.

Elfte. Die weiblichen taubstummen Böglinge müssen in allen weiblichen Arbeiten, als: Nähen, Stricken, Werken, Spinnen, Kochen u. s. w. unterrichtet, und dadurch in den Stand gesetzt werden, bey dem Austritte aus dem Institute sich selbst ihren Unterhalt bey ihren Aeltern oder in Diensten auf die thunlichste Weise zu verschaffen.

Das Institut hat an milden Gaben durch Vermächnisse erhalten:

Im Jahre 1795.

	fl. = fr.
Die Johann und Georg Münsterischen Erben haben dem Institute vermacht	100 = —
Herr Johann Ruppert	20 = —
Herr Joseph Falb, gewesener Conducteur	50 = —

Im Jahre 1796.

Herr Joseph von Neuff	1 = —
Frau Elisabeth Thurin, bürgl. Leinwandhändlerin	10 = —
Frau Anna Banschab, Wechsel-Cassiers Wittve	10 = —

Im Jahre 1797.

Herr Caspar Edler von Wieser	25 = —
--	--------

Im Jahre 1798.

Frau Eleonore Pitter	2 = —
--------------------------------	-------

Im Jahre 1799.

Frau Katarine Hoyer von Eichelburg, k. k. Obrist- lieutenants Wittve	20 = —
Herr Baron von Stockmann, k. k. Hauptmann	8 = —
Ein Ungenannter	2 = —

Im Jahre 1800.

Frau Theresie Freyinn von Jungwirth	15 = —
Herr Lorenz Hof, k. k. Kastner und Heumeister	50 = —

Im Jahre 1801.

Ein Ungenannter	15 = —
---------------------------	--------

Im Jahre 1802.

Anna Maria Vogel	2 = —
Herr Joseph Pillip, Erjesuit	25 = —
Herr Heinrich Carton, Weltpriester	15 = —

Fürtrag 370 = —

	fl. = fr.
	Uebertrag 370 = —
Im Jahre 1803.	
Herr Joseph Ascher, Zahnarzt	100 = —
Frau Gräfin Anna von Binzendorf, Wittwe	50 = —
Herr Isaac Simon	50 = —
Im Jahre 1804.	
Herr Franz von Münzer, Hauptmann	10 = —
Jungfrau Victoria Brighentinn	5 = —
Im Jahre 1805.	
Herr Andreas Scherer, Schokolademacher = Gesell	5 = —
Herr Anton Schaller	1 = —
Im Jahre 1806.	
Herr Georg Sieß, k. k. Hofagent in verzinsl. Staatspapieren	500 = —
An andern milden Beyträgen	788 = 16
	Zusammen 1879 = 16

Auf hohen Befehl vom 28. July 1796 werden die Legate, und die von Zeit zu Zeit eingehenden Geschenke für das Institut bey der Studien- und Stiftungen-Hauptcasse fruchtbringend angelegt, um dem Institute nach und nach einen Fond zu verschaffen.

Das Personale

des kaiserl. königl. Taubstummen-Instituts zu Wien.

- Director.** Herr Joseph May, hat die Aufsicht und Leitung des Instituts, und lehret die Schüler der 3. Classe.
- Katechet.** Herr Augustin Weimer, Weltpriester und Katechet des k. k. Anäischen Gymnasiums, lehret die Religion nach Anleitung des Katechismus.
- Lehrer.** 1. Herr Johann Strommer, lehret die Schüler der 2. Classe.

Lehrer. 2. Herr Michael Weinberger, besorgt die Oekonomie des Instituts, lehret die Schüler der 1. Classe, und gibt zugleich Unterricht im Schönschreiben und Zeichnen.

Die Gesundheitspflege der Taubstummen besorgen unentgeltlich:

Der Medicin Doctor, Herr Christoph Hackel, in Abwesenheit des Doctors, Joseph Gall.

Der Wundarzt, Herr Anton Philauf.

Der Zahnarzt, Herr Florian Weimer.

Die Ordnung der Prüfung.

Die taubstummen Böglinge sind in drey Classen getheilt. Jede Classe wird in der angezeigten Ordnung und in den angemerkten Lehrgegenständen zur Prüfung vorgenommen, und zwar wird

die 1. Classe von 9 bis 10 Uhr

geprüft: a) in dem Erkennen, im Schreiben und Aussprechen der Buchstaben, Sylben und Wörter; b) in der Nahmenlehre der Haupt-, Bey- und Zeitwörter; c) im Schreiben und Aussprechen der gewöhnlichsten im gemeinen Leben vorkommenden Wörter, Sätze und Redensarten; d) im Zählen und Schreiben der Zahlen mit Ziffern und Buchstaben.

Die Böglinge der 1. Classe haben täglich, den Donnerstag ausgenommen, 4 Lehrstunden; 1 Stunde Wiederholung; 2 zum Speisen; 6 zur Handarbeit, als Stricken u. d. gl. und 2 Freystunden.

Die 2. Classe von 10 bis 11 Uhr

wird geprüft: a) in den veränderlichen Redetheilen, nämlich im Abändern der Geschlechts-, Bey-, Nenn- und Fürwörter, und im Abwandeln der Zeitwörter; b) in der Nahmenlehre; c) in den vier Rechnungsarten; d) in der Religionslehre von Gott und seinen Eigenschaften; von den vorzüglichsten Wohlthaten

Gottes. Von dem Menschen; von der Unsterblichkeit der Seele. Wozu Gott die Menschen erschaffen habe.

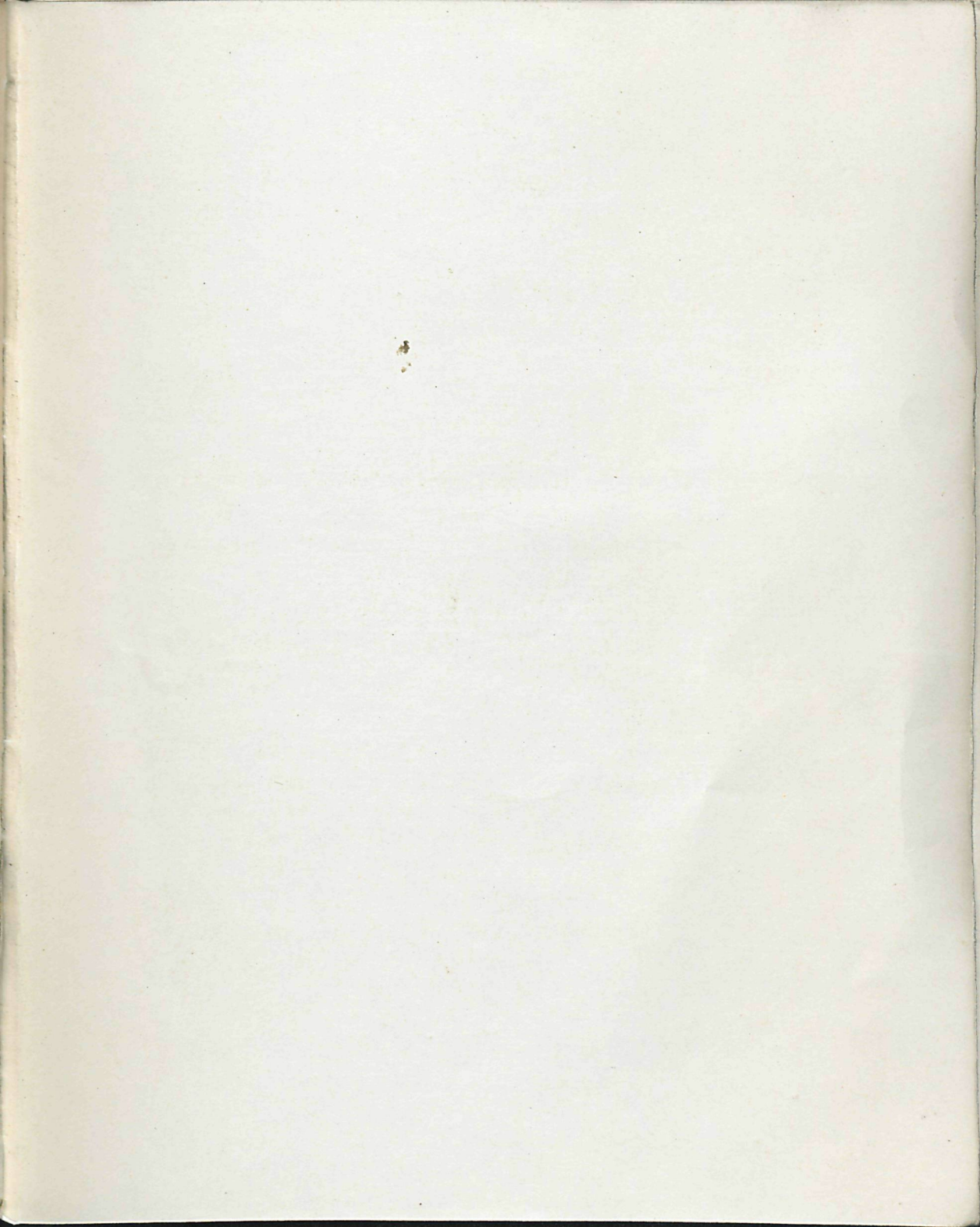
Die Schüler der 2. Classe haben täglich 3 Stunden Unterricht; eine Wiederholungsstunde, 2 zum Speisen, 8 zur Arbeit, und 1 Freystunde.

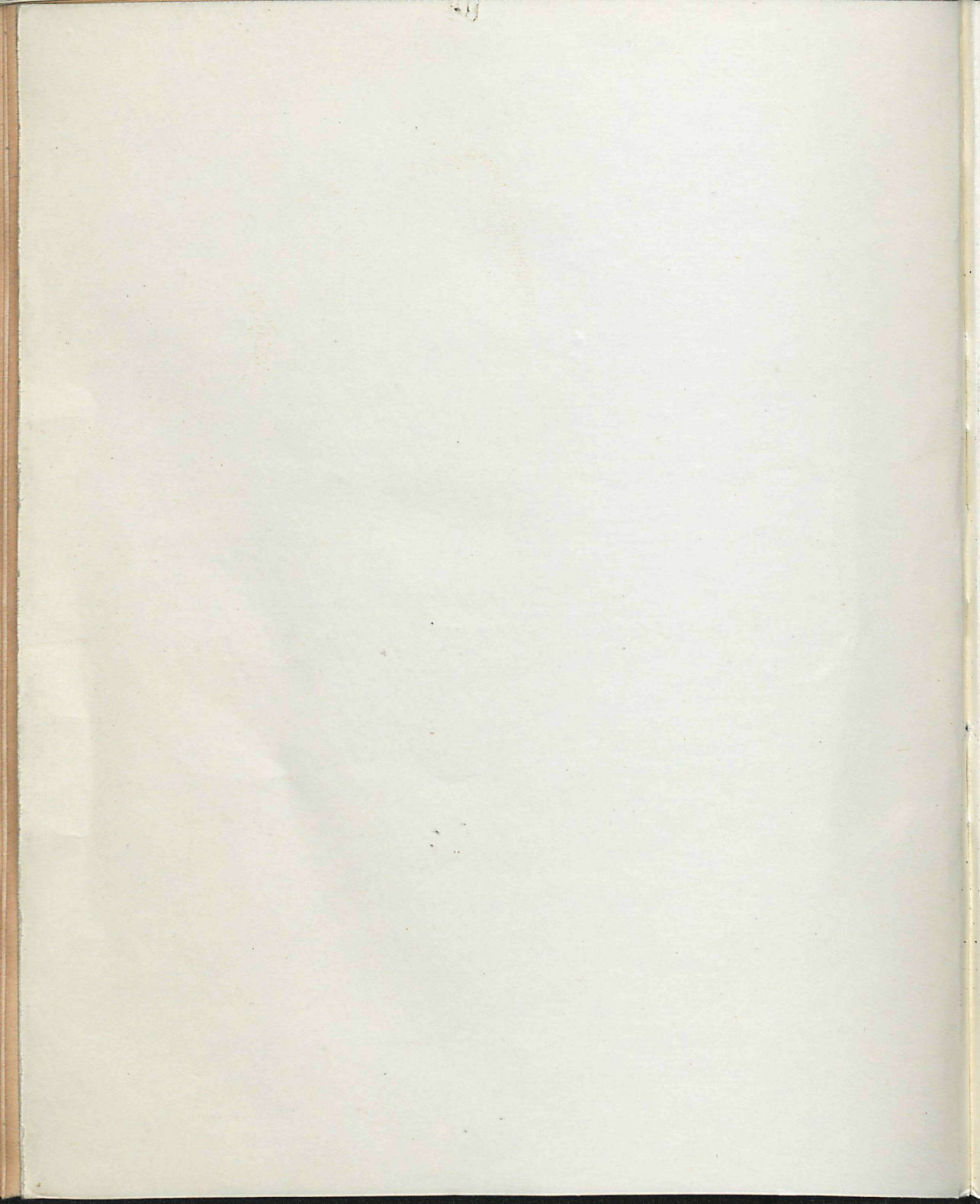
Die 3. Classe von 11 bis 12 Uhr

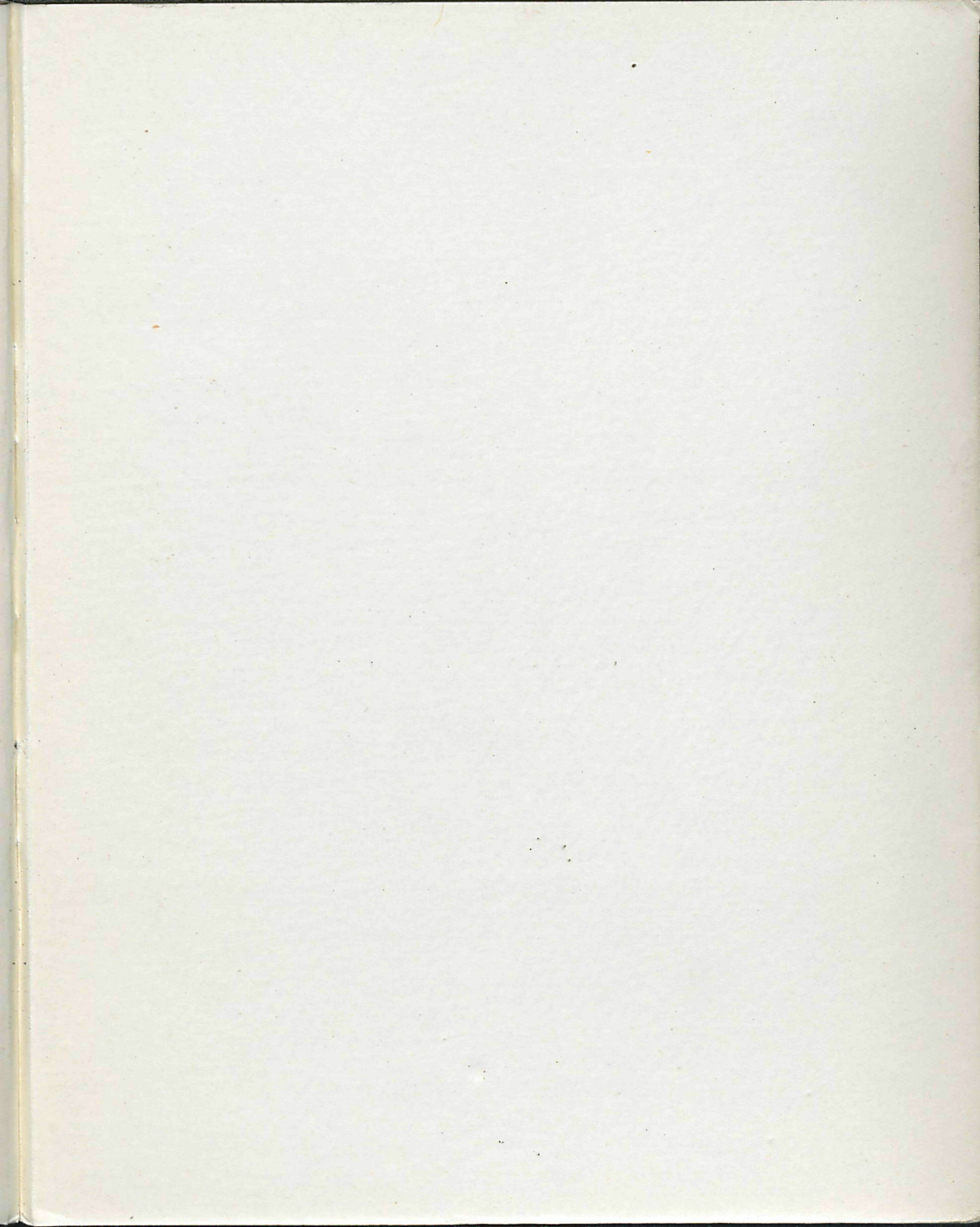
wird geprüft: a) in allen Theilen der Sprachlehre; b) im Lesen und Erklären des Gelesenen aus dem Schulbuche; c) in der schriftlichen und mündlichen Erklärung der verschiedenen Stände, Gewerbe und Geschäfte des bürgerlichen Lebens; d) in den 4 Rechnungsarten und in der Regel di Tre; e) in der Religionslehre von Jesu Christo. Wer ist Jesus Christus; wozu ist Er in die Welt gekommen; was hat Er den Menschen für Wohlthaten erwiesen? Von dem heiligen Geiste. Von den drey göttlichen Personen. Von den zwey Geböthen der Liebe.

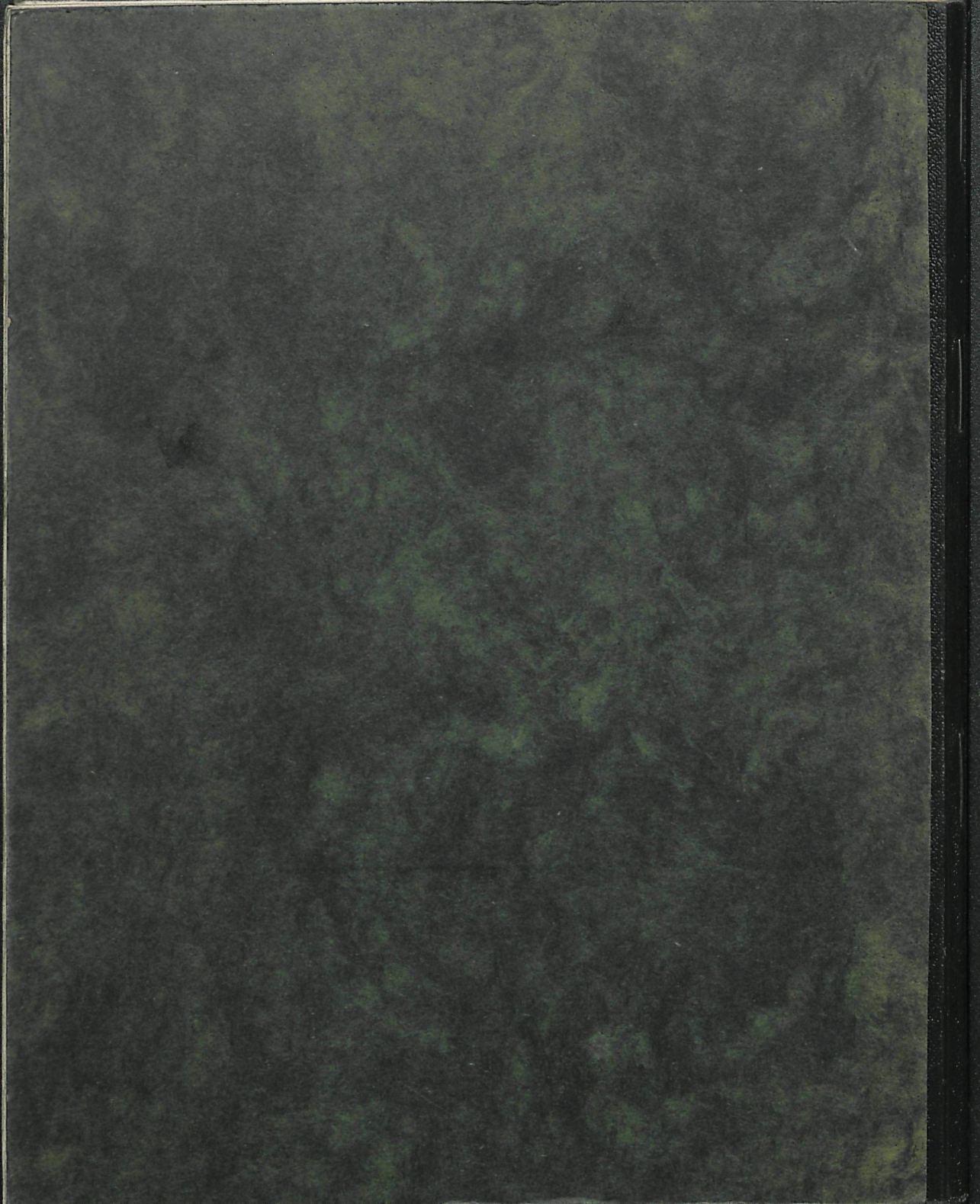
Die Zöglinge der 3. Classe haben des Tags nur 2 Unterrichtsstunden. Die übrige Zeit sind sie in oder außer dem Institute, theils bey der k. k. Academie der bildenden Künste, theils bey ihren Lehrherren auf dem Handwerke in Arbeit.











www.books2ebooks.eu